Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Elektro Seitz AG
(gültig ab Juni 2013)

1. Werkvertrag

Der Werkvertrag zwischen der Elektro Seitz AG und dem Auftraggeber / der Auftraggeberin (fortan Kunde genannt) kommt mit Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden zustande. Mit Unterzeichnung des Angebots anerkennt der Kunde den Leistungsumfang, die dafür berechneten Preise sowie die Allgemeinen Offert- und Vertragsbedingungen.

2. Gültigkeit des Angebotes

Das Angebot der Elektro Seitz AG ist auf **3 Monate** befristet. Unterbleibt während dieser Frist die Annahme des Angebots, entfällt dessen Verbindlichkeit.

3. Auszuführende Werkarbeiten und Lieferungen sowie Zusatzarbeiten

a) Geschuldete Werkleistungen

Im Angebot und Akzept sind die von der Elektro Seitz AG zu erbringenden Leistungen und Lieferungen abschliessend umschrieben.

b) Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten respektive Auftragserweiterungen des Kunden sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Für zusätzliche von Kunden gewünschte Werkleistungen, welche von der Elektro Seitz AG angeboten und vom Kunden akzeptiert worden sind, gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, die gleichen Bedingungen wie in dem vom Kunden ursprünglich akzeptierten Angebot.

c) Nachträgliche Abänderung der Werkleistungen / Mehrleistungen

Änderungen der von der Elektro Seitz AG bereits erbrachten oder zu erbringenden Werkarbeiten und Werklieferungen, welche vom Kunden während der Vertragserfüllung gewünscht oder angeordnet werden und welche zu einem Mehraufwand führen, sind zu den üblichen Regietarifen zu vergüten. Gleiches gilt für zusätzliche während der Ausführung der Werkarbeiten vom Kunden gewünschte bzw. angeordnete Zusatzarbeiten.

d) Regiearbeiten

Unter Regiearbeiten werden alle nicht gestützt auf ein Angebot und Akzept basierenden Arbeiten und Leistungen verstanden, welche vom Kunden bzw. der Bauleitung nachträglich gewünscht oder angeordnet werden. Dazu gehören auch Änderungen und Anpassungen, die wegen Projektierungsfehlern, welche vom Kunden zu verantworten sind, notwendig werden. Ausgeführte Regiearbeiten, welche vom Kunden nicht innert 5 Tagen nach Ausführung schriftlich gerügt werden, gelten vorbehaltlos als genehmigt.

4. Bauunterlagen / Bauvorlagen

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Ausführung der Werkarbeiten notwendigen Planunterlagen (Grundrisspläne, Ansichtspläne, Ausführungspläne und dgl.) spätestens zwei Tage vor Beginn der Werkarbeiten der Elektro Seitz AG auszuhändigen.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

Leistungen, die in der Offerte oder in den Zusatzvereinbarungen nicht enthalten sind, werden zu den üblichen vom Verband empfohlenen (Regie-) Ansätzen in Rechnung gestellt.

Die Elektro Seitz AG ist grundsätzlich berechtigt, nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Akontozahlungen bis maximal 90% der gesamten Werklohnsumme zu verlangen. Bei Montagebeginn ist der Kunde verpflichtet, eine Akontozahlung von 30% des vereinbarten Werklohnes zu leisten. Akontoforderungen der Elektro Seitz AG sind innert 10 Tagen seit Eingang des Gesuchs zur Zahlung fällig.

6. Zahlungsfristen / Zahlungsverzug / Verrechnung

Gerät der Kunde mit der Leistung einer Akontozahlung in Verzug, ist die Elektro Seitz AG grundsätzlich berechtigt, die Werkarbeiten bis zum Eingang der verlangten Akontozahlung zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Werkarbeiten hat nach Zahlungseingang so schnell wie möglich zu erfolgen. Der Kunde trägt dabei sämtliche Folgekosten, die durch den Zahlungsverzug bzw. den Arbeitsunterbruch entstehen.

Werden Regierapporte vom Kunden bzw. der Bauleitung nicht spätestens am Folgetag unterzeichnet und zurückgegeben, so ist die Elektro Seitz AG ebenso in analoger Weise berechtigt, die Werkarbeiten einzustellen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen allfälligen Gegenansprüchen des Kunden irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. Ebenso ist es dem Kunden untersagt, eigene Forderungen gegenüber der Elektro Seitz AG mit Schulden gegenüber der Elektro Seitz AG zu verrechnen.

7. Rücktritt vom Vertrag

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Akontobetrages um mehr als 30 Tage in Verzug, gerät er in Konkurs oder wird er ansonsten zahlungsunfähig, ist die Elektro Seitz AG berechtigt, vom Werkvertrag zurückzutreten. Allfällige durch den Vertragsrücktritt dem Kunden entstehende Mehrkosten infolge Bauverzögerungen und dergleichen trägt ausschliesslich der Kunde.

8. Gewährleistung

Die Eletro Seitz AG bietet Gewähr für eine einwandfreie und vertragskonforme Erbringung der vereinbarten Werkleistungen gemäss SIA-Norm 118.

Im Übrigen gilt für die Beurteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten folgende Rangordnung:

1. Vertragliche Absprachen gemäss Angebot und Akzept
2. SIA-Norm 118
3. Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 und den seither erfolgten Gesetzesänderungen.

Erweisen sich allenfalls die Werkleistungen der Elektro Seitz AG als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde der Elektro Seitz AG zur Behebung der festgestellten Mängel oder für allfällige Fertigstellungsarbeiten eine angemessene Frist anzusetzen. Die Elektro Seitz AG ist damit grundsätzlich berechtigt, die Mängelbeseitigung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

9. Haftung

a) Für Schlitz- und Bohrarbeiten, welche gemäss den vom Kunden vorgelegten Bauplänen oder nach Weisung des Kunden ausgeführt worden sind und die zu Sach- oder Personenschäden irgendwelcher Art geführt haben, lehnt die Elektro Seitz AG jede Verantwortung ab. Für solche Arbeiten wird die Haftung für Sach- und Personenschäden irgendwelcher Art vollumfänglich wegbedungen.

b) Allfällige Schadenersatzforderungen des Kunden im Sinne von Art. 368 Abs. 2 OR sind zum vornherein auf die Hälfte des Auftragswertes begrenzt.

c) Die Elektro Seitz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf der Baustelle auf Grund der Risiken Feuer, Wasser, einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus entstanden sind, sofern diese Schäden nicht nachweislich durch eigene Mitarbeiter verursacht worden sind. Die Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt wird ebenfalls wegbedungen. Der Kunde ist verpflichtet, die vorerwähnten Risiken auf eigene Kosten zu versichern. Im Übrigen haftet der Kunde im Falle von Einbruchdiebstahl und Diebstahl allein für den Verlust von Werkzeugen und Arbeitsmaterial der Elektro Seitz AG.

10. Änderung von Steuer- und Abgabesätzen

Eine Anpassung von Steuer- und Abgabesätzen an neue gesetzliche Bestimmungen ist jederzeit möglich und gewährt dem Kunden kein Kündigungsrecht. Des Weiteren ist die Elektro Seitz AG verpflichtet, allfällige neue technische Vorschriften zu befolgen. Mehrkosten, welche durch die Änderung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen entstehen, trägt der Kunde.

11. Gültigkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Sie gelten auch bei allfälligen Lieferungen und Werkleistungen, welche nicht schriftlich vereinbart worden sind.

12. Asbest

Der Bauherr ist verpflichtet, die Elektro Seitz AG so schnell wie möglich über das Vorhandensein von Asbest zu informieren. Gegebenenfalls wird die Elektro Seitz AG keine Arbeiten beginnen, bevor nicht auf Kosten des Bauherrn der Asbest, der sich im Untergrund befindet, in dem die Installation vorgesehen ist, oder in jedem anderen Untergrund, der für die Ausführung der Arbeiten verwendet wurde, fachmännisch entfernt wurde. Die Entfernung ist in einem Asbestsanierungsbericht zu dokumentieren.

Falls die Elektro Seitz AG während der Arbeiten Asbest entdeckt, werden die Arbeiten bis zur Entfernung des Asbests auf Kosten des Bauherrn, die in einem Asbestsanierungsbericht nachgewiesen werden muss, eingestellt.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Elektro Seitz AG untersteht Schweizer Recht und insbesondere der Rangordnung gemäss Ziffer 8 oben.

Für allfällige Streitigkeiten der Parteien aus dem abgeschlossenen Werkvertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand 8280 Kreuzlingen.